

# VEREINS-SATZUNG

--- geänderte Fassung v. 28. Februar 2015 ---

## § 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

### **LEBENDIGES OBERHOF e. V.**

Er hat seinen Sitz in 79730 Murg – Oberhof, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- die Förderung des traditionellen Brauchtums,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Vielfalt des bürgerlichen Engagements in Oberhof zu fördern und zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Gemeinde Murg zu pflegen.

Dieses umfasst insbesondere:

- die Betriebsträgerschaft der Begegnungsstätte „Café Miteinander“,
- Veranstaltungen zur Pflege des Miteinanders von Jung und Alt,
- Veranstaltungen zur Förderung des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Organisation von Vorträgen aus der Wissenschaft zur Förderung der Erziehung und Volksbildung,
- Veranstaltungen zum Einblick in verschiedene Berufe, aus dem Handwerk und zur Weiterbildung in Fachbereichen,
- die Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, Erziehern, der Kindergartenleitung, des Elternbeirates und der Kindergartenkinder im Kindergarten „Regenbogen“,
- die Selbstdarstellung des Vereins in der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Jugendmitglied wird, wer vor dem Erreichen der Volljährigkeit mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beitrifft.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats ab Zugang des Antrags bei diesem widersprechen, andernfalls gilt dem Aufnahmeantrag als entsprochen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende einem Mitglied des Vorstands gegenüber schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben ist..

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

#### **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

#### **§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat**

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Um Kontinuität zu gewährleisten, soll die Wahlperiode jeweils um 1 Jahr versetzt laufen.

Um dies dauerhaft zu erreichen, soll in der Mitgliederversammlung 2016 einmalig der 1. Vorstand für die Dauer von 1 Jahr, der 2. Vorstand für 2 Jahre gewählt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen von 33 % der Mitglieder dem Vorstand gegenüber zur Mitgliederversammlung ein.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### **§ 8 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

### **§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Gesund & Fit in Oberhof e. V.“ oder an die Gemeinde Murg für den Fall, dass dieser Verein nicht mehr existieren sollte.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 10 Gültigkeit und Inkrafttreten**

Vorstehende Fassung wurde in der Gründungsversammlung am 26. Juni 2012 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.